
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frl.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Biel.

(Vom 2. Dezember 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Bern und der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, betreffend die Konzession für die Eisenbahnstrecken von Biel nach der bernischen Kantonsgränze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel, d. d. 21. Oktober 1858, vom Großen Rathe des Kantons Bern genehmigt den 20. November 1858;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 (III, 170) und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 27. Juli 1858 (VI, 47),

beschließt:

Es wird der genannten Konzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt.

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres,

vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derselben 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen drei Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf der Strecke Biel-Neuenstadt der Anfang mit den Erarbeiten zu machen, und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession dieser Bahnstrecke erlischt.

Die Bauarbeiten sind so zu befördern, daß die Bahn spätestens bis 1. Oktober 1860 dem Betrieb übergeben werden kann.

Der Bundesrath wird den Fortgang der Arbeiten überwachen, und für den Fall, daß dieselben nicht so fortgesetzt würden, um die Eröffnung

der Bahn bis 1. Oktober 1860 zu ermöglichen, der Bundesversammlung Bericht erstatten, damit diese nöthigenfalls auch vor Ablauf dieser Frist nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 maßgebend einschreite und das Erforderliche verfüge.

Art. 4. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf der Strecke Bern-Biel der Anfang mit den Erarbeiten zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Bahnbaues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die Konzession dieser Bahnstrecke erlischt.

Art. 5. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die vorliegende Konzessionsakte kein Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt insbesondere:

gegenüber Art. 6, bezüglich auf die Expropriationsberechtigung, für welche die Bestimmung der Bundesgesetzgebung einzig maßgebend ist;
gegenüber Art. 32, bezüglich des Vorrechtes für Zweigbahnen, durch welche Bestimmung dem Art. 17 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 kein Eintrag geschehen soll;

gegenüber Art. 23, drittes Lemma, betreffend den Transport von Reisenden und Gepäck von und nach den Bahnhöfen, in welcher Beziehung alle Rechte des eidg. Postregals vorbehalten bleiben;

gegenüber Art. 38, für den Fall einer Collision der darin festgesetzten Solidarität von drei Bahnen mit den Rechten des Bundes.

Art. 6. Die Bedingungen dieser Bundesgenehmigung gelten unbeschränkt, gleichviel ob die Ostwestbahngesellschaft Konzessionär verbleibe, oder die Zentralbahngesellschaft von dem ihr eingeräumten Vorrechte auf die Konzession Gebrauch macht, oder endlich nach Art. 32, Ziffer 1 der Konzessionsurkunde eine jurassische Bahngesellschaft die Bahnausführung übernimmt.

Art. 7. Dieser Beschluß ist der Regierung von Bern, für sich und zuhanden des Konzessionärs, mitzutheilen und in die eidg. Versammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Dezember 1858.

Der Bundespräsident: **Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

**Bundesrathsbeschluß, betreffend die Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Bern-Biel.
(Vom 2. Dezember 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1858
Date	
Data	
Seite	589-591
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 623

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.